

## Richtlinie zur Förderung von Alternativenergien

Zur Gewährung von Energie-Förderbeiträgen erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinie:

### Art. 1

Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

### Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel.

### Art. 3

Prüfung der Gesuche

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend und es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

### Art. 4

Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

a) Energiecheck

#### **Anforderung**

Der Energiecheck entspricht dem Anforderungskatalog der Gemeinde und wird durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle durchgeführt. Mindestens eine der im Energiecheck vorgeschlagenen Massnahmen wird ausgeführt.

#### **Förderbeitrag**

50 % der entstandenen Kosten, jedoch max. CHF 1'000.00.

b) Sanierungen nach Minergie und Minergie-P-Standard

#### **Anforderung**

Das Minergie- respektive das Minergie-P-Zertifikat muss als Nachweis vorgelegt werden. Die Investitionssumme beträgt mindestens CHF 20'000.00.

#### **Förderbeitrag**

Einfamilienhaus: pauschal CHF 5'000.00

Mehrfamilienhaus: pauschal CHF 2'500.00 / Wohnung  
max. CHF 20'000.00

- |   |  |  |
|---|--|--|
|   | Industrie- / Ge-<br>werbe- / Verwal-<br>tungsgebäude:  | CHF 20.00 / m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche<br>max. CHF 20'000.00 |
| c) Neubau Minergie-P-Standard                                     | <b>Anforderung</b><br>Das Minergie- respektive das Minergie-P-Zertifikat muss als Nachweis vorgelegt werden.   |  |
|   | <b>Förderbeitrag</b><br>Einfamilienhaus:   | pauschal CHF 5'000.00  |
|   | Mehrfamilienhaus:  | pauschal CHF 2'500.00 / Wohnung<br>max. CHF 20'000.00                |
|   | Industrie- / Ge-<br>werbe- / Verwal-<br>tungsgebäude:  | CHF 20.00 / m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche<br>max. CHF 20'000.00 |
| d) Energetische Erneuerung der<br>Gebäudehülle (ohne Klimarappen) | <b>Anforderung</b><br>Es wird vor der Erneuerung ein Energiecheck durchgeführt. Das Gebäude ist nicht öl- oder gasbeheizt. Die Erneuerungen werden aus diesem Grund nicht durch die Stiftung Klimarappen gefördert. Die übrigen Förderbedingungen der Stiftung Klimarappen werden erfüllt. Die Ansätze richten sich nach den aktuellen Klimarappenfördergeldern. |  |
|   | <b>Förderbeitrag</b><br>Einfamilienhaus:   | 100 % des Beitrags der Stiftung Klimarappen<br>max. CHF 10'000.00    |
|   | Mehrfamilienhaus:  | 100 % des Beitrags der Stiftung Klimarappen<br>max. CHF 30'000.00    |
|   | Industrie- / Ge-<br>werbe- / Verwal-<br>tungsgebäude:  | 100 % des Beitrags der Stiftung Klimarappen<br>max. CHF 30'000.00    |
| e) Warmwasserkollektor  | <b>Anforderung</b><br>Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen.   |  |
|   | <b>Förderbeitrag</b><br>Einfamilienhaus:   | 50 % des kantonalen Förderbeitrags<br>max. CHF 1'000.00              |
|   | Mehrfamilienhaus:  | 50 % des kantonalen Förderbeitrags<br>max. CHF 2'000.00              |

- 
- Industrie- / Ge- 50 % des kantonalen Förderbeitrags  
werbe- / Verwal- max. CHF 2'000.00  
tungsgebäude:
- f) Holzheizung
- Anforderung**  
Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und erfüllt die verschärfte Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung 2009.
- Förderbeitrag**  
Leistung bis 40 kW: pauschal CHF 4'000.00
- Leistung ab 40 kW: CHF 100.00 / kW  
max. CHF 15'000.00
- g) Anschlüsse an Wärmeverbände
- Anforderung**  
Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Der Wärmeverbund ist mindestens zu 75 % mit erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd- / Umweltwärme) oder mit Abwärme gespeisen. Ausgenommen sind Anlagen zur Energieerzeugung aus Lebensmitteln.
- Förderbeitrag**  
Leistung bis 40 kW: pauschal CHF 2'400.00
- Leistung ab 40 kW: CHF 60.00 / kW  
max. CHF 10'000.00
- h) Andere Anlagen
- Anforderung**  
Für Anlagen (wie zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbände) entscheidet der Gemeinderat über einen Förderbeitrag im Einzelfall.
- Förderbeitrag**  
Gemäss Entscheid des Gemeinderates.
- i) Baubewilligungsgebühren
- Anforderung**  
Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung werden die effektiven Kosten der kommunalen Baubewilligungsgebühren für Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen zurückerstattet. Es erfolgt eine interne Verrechnung zulasten des Förderprogramms.

**Förderbeitrag**

Effektive Kosten der Baubewilligung.

**Art. 5**

Grundsätze für die Ausrichtung  
der Förderbeiträge

Beiträge werden unter der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 % beteiligt ist.

**Art. 6**

Antrag auf Förderbeiträge

Förderbeiträge sind mit dem Formular "Antrag Energie-Förderung" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist mit Ausnahme des Energiechecks vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

**Art. 7**

Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung, des Minergie- respektive Minergie-P-Zertifikates, der Förderzusage und des Auszahlungsbelegs der Stiftung Klimarappen respektive des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie.

**Art. 8**

Verfall

Mit dem Bau respektive der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

**Art. 9**

Informationen

Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Möglichkeit der Gewährung der Fördermittel.

**Art. 10**

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie Förderbeiträge gutheisst.

Vom Gemeinderat erlassen am 28. April 2008.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber  
sig. Markus Stähli

<b>Massnahme</b>	<b>Förderbeitrag der Gemeinde</b>	
Energiecheck	50 % der Kosten	max. CHF 1'000.00
	pauschal für ein Einfamilienhaus	CHF 5'000.00
Sanierungen nach Minergie und Minergie-P-Standard	pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus	CHF 2'500.00 max. CHF 20'000.00
Neubau Minergie-P-Standard	pro m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude	CHF 20.00 max. CHF 20'000.00
Energetische Erneuerung der Gebäudehülle (ohne Klimarappen)	100 % des Beitrags der Stiftung Klimarappen	max. CHF 10'000.00 für ein Einfamilienhaus max. CHF 30'000.00 für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude
Warmwasserkollektor	50 % des kantonalen Förderbeitrags	max. CHF 2'000.00 für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude
	pauschal für eine Leistung bis 40 kW	CHF 4'000.00
Holzheizung	pro kW, für eine Leistung ab 40 kW	CHF 100.00 max. CHF 15'000.00
	pauschal für eine Leistung bis 40 kW	CHF 2'400.00
Wärmeverbände	pro kW, für eine Leistung ab 40 kW	CHF 60.00 max. CHF 10'000.00
Andere Anlagen	Für Anlagen (wie zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbände) entscheidet der Gemeinderat über einen Förderbeitrag im Einzelfall.	
Baubewilligungsgebühren	Effektive Kosten der Baubewilligung	Nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung